

## CH\_VB 93.112 vom 21. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_93.112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.112)

FR: CH\_VB 93.112 du 21 septembre 1993

IT: CH\_VB 93.112 del 21 settembre 1993

### Erwägungen

#### E. 21

septembre 1993 Abs. 2,3 Streichen Art. 10 Proposition de la commission Titre Droits de participation particuliers Al. 1 La représentation des travailleurs dispose, sur la base de la législation y relative, de droits de participation dans les domaines suivants: a sécurité au travail et protection de la santé au sens des articles 82 de la loi sur l'assurance-accidents et 6 de la loi sur le travail; b. transfert de l'entreprise au sens des articles 333 et 333a du Code des obligations; c. licenciements collectifs au sens des articles 335d à 335g du Code des obligations. Al. 2,3 Biffer Gemperli, Berichterstatter: Es ist sinnvoll, wenn man die Artikel 9 und 10 zusammennimmt. Wir haben allerdings bereits beim Eintreten sehr ausführlich darüber gesprochen, auch im Zusammenhang mit dem Antrag Büttiker, so dass ich mich kurz fassen kann. In Artikel 9 ist das Informationsrecht geregelt Das ist ein reines Informationsrecht. Der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass man ihm eine entsprechende Mitteilung macht Das Informationsrecht ist auf jene Informationen eingeschränkt, deren Kenntnis Voraussetzung für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgabe ist. Man hat also sehr klar festgehalten, in welchen Bereichen der Arbeitnehmer informiert werden muss. Informieren heisst mitteilen. Mitwirken und mitberaten, das kann man in diesem Falle nicht. Die jährliche Orientierung über «die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten» in Absatz 2 von Artikel 9 ist ein besonderer Anwendungsfall. In Artikel 10 sind die sogenannten besonderen Mitwirkungsrechte geregelt Sie haben der Kommission einige Mühe gemacht, und ich habe bereits beim Eintreten gesagt, dass es entscheidend war, im Rahmen der Kommissionsarbeit die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Obligationenrechts mit den Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes zu koordinieren. Der neue Artikel 10, wie er Ihnen von der Kommission beantragt wird, bringt meines Erachtens die notwendige Klarstellung. Jetzt kann man im Prinzip nicht mehr darüber diskutieren, was mit dieser Mitwirkung gemeint ist. Es wird festgehalten, dass sich im Falle drohender Massenentlassungen oder eines erwarteten Betriebsüberganges die Mitwirkung nach den Vorschriften des OR richtet Wir haben diese Vorschriften verabschiedet, und sie gehen in dieser Session an den Nationalrat. Diese Spezialbestimmungen werden also für die Mitwirkung im Rahmen dieses Gesetzes massgeblich sein. Es werden hier keine neuen Rechte geschaffen, sondern Inhalt und Umfang der Rechte werden ausdrücklich durch die andere Gesetzgebung bestimmt. Bei der Arbeitssicherheit und beim Gesundheitsschutz sind Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und Artikel 6 des Arbeitsgesetzes massgeblich - also auch hier eine genaue Umschreibung. Damit ist meines Erachtens die erforderliche Koordination mit den Bestimmungen des OR, des UVG und des Arbeitsgesetzes hergestellt Irgendwelche Schwierigkeiten können sich jetzt nicht mehr ergeben. Es wird hiervon Vertretung gesprochen. Die Meinung ist, dass das Mitspracherecht der Arbeitnehmerschaft als ganzer zusteht, wenn keine Vertretung bestellt wird. Im

Nationalrat hat die Kommission im Rahmen der Revision des OR schon einen entsprechenden Antrag eingebracht Angenommen -Adopté Art. 11,12 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art. 13 Antrag der Kommission Abs.1 .... ausüben, wenn es die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erfordert und wenn ihre Berufsarbeit es zulässt Abs. 2 Streichen Art. 13 Proposition de la commission AI.1 Les représentants peuvent exercer leur activité durant les heures de travail à condition que leur mandat l'exige et que leur travail professionnel le permette. AI. 2 Biffer Gemperli, Berichterstatter: In Artikel 13 schlägt Ihnen die Kommission eine Aenderung vor. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung dient aber lediglich der Klarstellung. Die Arbeitnehmervertretung soll dann zur Ausübung ihrer Tätigkeit während der Arbeitszeit ermächtigt sein, wenn es die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe erfordert und wenn es die Berufsarbeit zulässt. Man kann also nicht den Betrieb untergehen lassen und sich auf ein Mitsprache- oder Mitwirkungsrecht berufen. Die gewählte Formulierung erlaubt es denn auch, Absatz 2 zu streichen. Angenommen -Adopté Art. 14-16 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 20 Stimmen Dagegen 6 Stimmen An den Nationalrat-Au Conseil national

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben. Bundesgesetz Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Information et consultation des travailleurs dans les entreprises. Loi fédérale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.112 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.09.1993 - 08:00 Date Data Seite 601-608 Page Pagina Ref. No 20 023 344 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.